

UNS AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Schönberg-Land

mit den Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf.

Impressum: Herausgeber des „Uns Amtsblatt“, Druck und Verlag: Rautenberg multipress verlag GmbH, 53840 Troisdorf, Kasinostraße 28-30, 53826 Troisdorf, Postfach 1885, Tel. 02241/260-0. Für den Inhalt verantwortlich: H. Stolzenberg.
Herausgeber des Bekanntmachungsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schönberg-Land - Der Amtsvorsteher - Postfach 1164, 23921 Schönberg, Dassower Str.4, 23923 Schönberg. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.

ahrgang

FREITAG, den 27. November 1998

Woche 48

Jde

Amtliche Bekanntmachungen

Neue Öffnungszeiten im Amt Schönberg-Land

Der Amtsausschuß des Amtes Schönberg-Land hat am 17. September 1998 u.a. beschlossen, daß ab 01. November 1998 die gleitende Arbeitszeit in der Amtsverwaltung Schönberg-Land eingeführt wird. Die hierüber zu treffende Dienstvereinbarung sieht weiterhin vor, daß ab November 1998 auch die Öffnungszeiten der Amtsverwaltung angepaßt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen dann

von Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Den Berufstätigen wird eine weitere Nachmittagsprechstunde angeboten, die Amtsverwaltung ist dann am Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr am Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

für die Bürgerinnen und Bürger des Amtsgebietes geöffnet.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turn- und Mehrzweckhalle Herrsburg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 22. Januar 1998, der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG vom 01.06.1993, GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 22.09.1998 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turn- und Mehrzweckhalle in Herrsburg, Gärtnerweg 7, erlassen:

§ 1

Regelnutzung

- (1) Die Turn- und Mehrzweckhalle der Gemeinde Lüdersdorf ist Gemeindeigentum.
- (2) Die Turn- und Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich den Schulen der Gemeinde Lüdersdorf für den Sportunterricht und für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Einer Genehmigung zur Benutzung bedarf es nicht.

§ 2

Sondernutzung (außerschulische Nutzung)

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, insbesondere Sportvereine und Jugendgruppen, die ebenfalls ihren Sitz in der

Gemeinde Lüdersdorf haben, können die Turn- und Mehrzweckhalle nutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.

- (2) Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, jedoch gemeinnützigen und kulturellen Zielen dienen (z.B. Lehrganggruppen auswärtiger Sportvereine, der Polizei und Bundeswehr, Theatergruppen usw.), kann die Genehmigung zur Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle erteilt werden, wenn sie dem § 1 und § 2 Abs. 1 nicht entgegenstehen.
- (3) Soweit der ordnungsgemäße Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, kann die Turn- und Mehrzweckhalle entsprechend dieser Satzung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Weiterbildung oder der Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Lüdersdorf dient.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, die Turn- und Mehrzweckhalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu nutzen. Bei Veranstaltungen im Sinne von § 2 dieser Satzung ist der/die Bürgermeister/in Inhaber des Hausrechts.

§ 3

Anträge auf Benutzung/Genehmigung

- (1) Die außerschulische Nutzung ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig. Die Genehmigung zur Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle kann mit Auflagen versehen werden.
- (2) Anträge auf Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle von Antragstellern i.S.v. § 2 sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Lüdersdorf, vertreten durch das Amt Schönberg-Land, zu richten. Das Amt Schönberg-Land hält entsprechende Antragsformulare dafür vor.
- (3) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer und Namen sowie einer volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten. Es ist weiter anzugeben, welche Räume benutzt bzw. welche Nebenräume mitbenutzt werden sollen.